

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 21/08 R

L 2 AL 65/07 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 8 AL 45/07 (SG Halle)

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. September 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom
12. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit eines Bescheides betreffend die Aufhebung und Rückforderung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) bzw den Ersatz für geleistete Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.
- 2 Die Klägerin bezog von der Beklagten vom 29. Juli 1993 bis 30. April 2003 Alhi, wobei sie zeitweise eine Nebenbeschäftigung ausübte. Nachdem der Beklagten Tatsachen mitgeteilt worden waren, aus denen sich Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze von unter 15 Stunden ergaben, hob die Beklagte die Bewilligung von Alhi für die Zeit vom 1. November 1998 bis zum 30. April 2003 auf, verlangte die Rückzahlung von Alhi und forderte Ersatz für in dieser Zeit geleistete Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (Bescheid vom 19. September 2006, Widerspruchsbescheid vom 18. Dezember 2006).
- 3 Während das Sozialgericht (SG) der Klage stattgegeben und den angefochtenen Bescheid aufgehoben hat, hat das Landessozialgericht (LSG) - nach Beweiserhebung und Anhörung der Klägerin - die Klage abgewiesen. Die Alhi-Bewilligung sei ab 1. November 1998 rechtswidrig gewesen, da die Klägerin nicht beschäftigungs- und somit auch nicht arbeitslos gewesen sei. Die Klägerin sei ab dem 1. November 1998 bis Ende April 2003 in der Bahnhofstoilette in G tätig gewesen. Dabei habe ihre wöchentliche Arbeitszeit deutlich mehr als 15 Stunden betragen. Die Klägerin habe auch nicht auf den Bestand des Bewilligungsbescheides vertrauen dürfen. Nach der Überzeugung des Senats sei die Klägerin ihren Mitteilungspflichten über den tatsächlichen Umfang ihrer Tätigkeit vorsätzlich bzw grob fahrlässig nicht nachgekommen. Sie habe außerdem die Unrichtigkeit der Bewilligungsbescheide gekannt bzw nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt. Der Klägerin sei unter Berücksichtigung der Begleitumstände ohne weiteres erkennbar gewesen, dass sie der Beklagten den Umfang ihrer Tätigkeit hätte mitteilen müssen. Für sie sei auch erkennbar gewesen, dass ihr Alhi wegen einer die Arbeitslosigkeit ausschließenden, mehr als 15 Stunden in der Woche umfassenden Tätigkeit nicht zugestanden habe. Zusätzlich zur Rückforderung der gezahlten Alhi sei die Klägerin gemäß § 335 Abs 1 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) verpflichtet, die von der Beklagten abgeführten Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten. Die Erstattungspflicht der Klägerin werde nicht durch die Regelung in § 335 Abs 1 Satz 2 SGB III ausgeschlossen. Diese Regelung finde keine Anwendung, wenn zwar kraft Gesetzes wegen einer Beschäftigung ein weiteres Versicherungsverhältnis bestanden habe, der Arbeitgeber aber keine Anmeldung bei der Krankenkasse vorgenommen und auch keine Beiträge entrichtet habe. Insbesondere im Hinblick auf die offene Rechtsfrage zur Anwendbarkeit des § 335 Abs 1 Satz 2 SGB III sei die Revision zuzulassen (Urteil vom 12. Februar 2008).



- 4 Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie begründet diese damit, dass das LSG im Gegensatz zum SG nicht erkannt habe, dass sie nur über einen äußerst verminderten Empfängerhorizont verfüge und ihr daher grob fahrlässiges Verhalten nicht vorgeworfen werden könne. Zur näheren Begründung, warum bei ihr nicht von grober Fahrlässigkeit ausgegangen werden könne, verweist sie auf ihre geringe Schulbildung, ihre schwierigen familiären Verhältnisse und darauf, dass sie durch ihre Arbeit dem häuslichen Milieu habe entfliehen wollen, den Bahnhof G als "ihre große Familie" angesehen habe und nicht wegen der Bezahlung habe arbeiten müssen. Aus diesen Gründen habe sie nicht erkennen können, dass sie die zulässige Stundenzahl pro Woche erheblich überschreite. Das LSG habe außerdem nicht berücksichtigt, dass es auch Menschen gebe, die sich nicht "massekonform" verhielten, sondern "lebensfremd" handelten und auch ohne Verpflichtung arbeiten würden.
- 5 Die Klägerin beantragt,
das Berufungsurteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 12. Februar 2008, zugestellt am 25. Juni 2008 zum Aktenzeichen L 2 AL 65/07 aufzuheben und der Klage unter Abänderung des angefochtenen Urteils des Landessozialgerichts stattzugeben.
- 6 Die Beklagte beantragt,
die Revision der Klägerin als unbegründet zurückzuweisen.
- 7 Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend.

II

- 8 Die Revision der Klägerin ist unzulässig und daher nach § 169 Satz 2 und Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Revision ist zwar statthaft, da sie im Urteil des LSG zugelassen worden ist (§ 160 Abs 1 und 3 SGG). Sie ist von der Klägerin auch form- und fristgerecht eingelegt worden (§ 164 Abs 1 SGG). Die fristgerecht eingereichte Revisionsbegründung (§ 164 Abs 2 Satz 1 und 2 SGG) genügt jedoch nicht den Anforderungen, die § 164 Abs 2 Satz 3 SGG stellt.
- 10 Nach § 164 Abs 2 Satz 3 SGG muss die Revisionsbegründung die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben. Aus dem Begründungserfordernis folgt nach ständiger Rechtsprechung, dass die Revisionsbegründung nicht nur erkennen lassen muss, dass der Revisionskläger bzw sein Prozessbevollmächtigter das angefochtene Urteil im Hinblick auf das Rechtsmittel der Revision überprüft und insoweit die Rechtslage durchdacht hat, sondern sie muss auch sichtbar machen, aus welchen Gründen und mit welchen Erwägungen die Vorentscheidung angegriffen und deren Aussagen



als unrichtig, weil mit revisiblem Recht nicht vereinbar, angesehen werden (vgl BSG SozR 1500 § 164 Nr 5 und Nr 20; BSG, Beschluss vom 13. November 2001 - B 11 AL 47/01 R, jurisRdNr 13; BSG, Urteil vom 19. Dezember 2001 - B 11 AL 50/01 R, jurisRdNr 12).

- 11 Dem Vorbringen der Revisionsbegründung kann zwar entnommen werden, dass sich die Klägerin gegen die Beweiswürdigung des LSG wendet und die Feststellungen des LSG beanstandet, wonach sie vorsätzlich bzw grob fahrlässig ihren Mitteilungspflichten über den tatsächlichen Umfang ihrer Tätigkeit nicht nachgekommen ist und die Unrichtigkeit der Bewilligungsbescheide gekannt bzw nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt hat. Daraus kann auch geschlossen werden, dass die Revision als Verfahrensmangel eine Verletzung des - nicht ausdrücklich genannten - § 128 Abs 1 Satz 1 SGG rügen will. Zu der Rüge einer Verletzung des § 128 SGG gehört, wie zu jeder Verfahrensrüge, die Bezeichnung der Tatsachen, die den (angeblichen) Mangel ergeben und aus denen die Möglichkeit folgt, dass das Gericht ohne Verfahrensverletzung anders entschieden hätte (BSG, Urteil vom 7. April 1987 - 11b RAr 56/86 - SozR 1500 § 164 Nr 31 S 49 f; BSG, Urteil vom 19. Dezember 2001 - B 11 AL 50/01 R - jurisRdNr 16). Die Revisionsbegründung bezeichnet aber keine Tatsachen, die eine Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Sie beschränkt sich darauf, dem LSG vorzuhalten, eine unrichtige Würdigung bei der Beurteilung des Maßstabs der groben Fahrlässigkeit vorgenommen zu haben. Eine formgerechte Verfahrensrüge einer Verletzung des Rechts der freien Beweiswürdigung liegt indes nicht vor, wenn die Revision lediglich ihre Beweiswürdigung an die Stelle derjenigen des LSG setzt oder diese eigene Würdigung der des Tatsachengerichts als überlegen bezeichnet (vgl BSG SozR 1500 § 164 Nr 32 mwN; SozR 4-2700 § 63 Nr 3 RdNr 24).
- 12 Dem Vorbringen der Revisionsbegründung kann auch nicht die Rüge entnommen werden, § 128 Abs 1 Satz 1 SGG sei deswegen verletzt, weil das LSG gegen allgemeine Erfahrungssätze oder Denkgesetze verstoßen habe (vgl BSGE 94, 133, 137 = SozR 4-3200 § 81 Nr 2 RdNr 18; BSGE 95, 244, 254 = SozR 4-3100 § 1a Nr 1 RdNr 53 f mwN). Von einem Verstoß gegen die Denkgesetze kann nur gesprochen werden, wenn aus den Gegebenheiten nur eine Folgerung gezogen werden kann, jede andere nicht "denkbar" ist und das Gericht die allein denkbare nicht gezogen hat (vgl BSG, aaO). Tatsachen, die einen Verstoß im bezeichneten Sinn ergeben, zeigt die Klägerin nicht auf. Dies gilt auch, soweit sie die Einschätzung des LSG beanstandet, dass sie, die Klägerin, nicht lebensfremd handeln würde und mithin auch nicht so gehandelt habe. Denn damit behauptet sie nur die Unrichtigkeit der Beweiswürdigung des LSG, nicht dagegen, dass sie in einer gegen die Gesetze der Logik verstoßenden Weise zustande gekommen und damit denkgesetzlich unmöglich sei.
- 13 Die Klägerin rügt auch keine Verletzung materiellen Rechts. Sie rügt insbesondere keine Verletzung von § 335 Abs 1 Satz 2 SGB III, obwohl dies nach der Begründung des LSG zur Revisionszulassung naheliegend war.



14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)